

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

25. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 26. November 1971

Nummer 50

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	26. 8. 1971	Verordnung zur Aufhebung der Dritten Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes — Zuständigkeitsverordnung nach § 15 Abs. 5 — und zur Änderung der Fünften Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes — Zuständigkeitsverordnung nach § 8 Abs. 2 —	349
91	27. 10. 1971	Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Erhebung von Gebühren und Verwaltungsgebühren für Sondernutzungen an Landstraßen	350

223

**Verordnung
zur Aufhebung der Dritten Verordnung
zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes
— Zuständigkeitsverordnung nach § 15 Abs. 5 —
und zur Änderung der Fünften Verordnung
zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes
— Zuständigkeitsverordnung nach § 8 Abs. 2 —**

Vom 26. August 1971

Aufgrund des § 8 Abs. 2, des § 10 Abs. 3 Satz 2 und des § 15 Abs. 5 des Schulverwaltungsgesetzes vom 3. Juni 1958 (GV. NW. S. 241), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 454), wird verordnet:

§ 1

Die Dritte Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes — Zuständigkeitsverordnung nach § 15 Abs. 5 — (3. AVOzSchVG) vom 19. Juni 1962 (GV. NW. S. 419) wird aufgehoben.

§ 2

§ 1 der Fünften Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes — Zuständigkeitsverordnung nach § 8 Abs. 2 — (5. AVOzSchVG) vom 7. März 1968 (GV. NW. S. 39) wird wie folgt geändert:

Dem Regierungspräsidenten wird übertragen:

1. die Genehmigung der Beschlüsse des Schulträgers über die Errichtung, Änderung und Auflösung von öffentlichen Grundschulen;
2. die Genehmigung der Beschlüsse des Schulträgers über die Errichtung von öffentlichen Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen, Änderung und Auflösung von öffentlichen Hauptschulen;
3. die Genehmigung der Beschlüsse des Schulträgers über die Errichtung, Änderung und Auflösung von öffentlichen Sonderschulen;
4. die Feststellung nach § 10 Abs. 3 Satz 2 Schulverwaltungsgesetz, daß in einer Gemeinde oder in einem Kreis die zu einem geordneten Schulbetrieb erforderliche Zahl von Sonderschülern, soweit es sich um Schulen für Lernbehinderte, für Sprachbehinderte und für Erziehungshilfe handelt, nicht vorhanden ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1971 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. August 1971

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Girgensohn

— GV. NW. 1971 S. 349.

91

**Satzung
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
über die
Erhebung von Gebühren und Verwaltungsgebühren
für Sondernutzungen an Landstraßen**

Vom 27. Oktober 1971

Auf Grund des § 7 Buchstabe d) der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) sowie des § 18 Abs. 2 Satz 3 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz — LStrG —) vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305) hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in ihrer Tagung vom 27. Oktober 1971 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sondernutzungsgebühren

Anlage Für Sondernutzungen an Landstraßen mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Tarifs erhoben.

§ 2

Verwaltungsgebühren

(1) Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 v. H. der nach Ziffer 1 bis 5 des anliegenden Tarifs festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe von 20,— DM, erhoben.

(2) Für die Ablehnung oder bei der Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide wird die Verwaltungsgebühr nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 und 3 des

Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 erhoben. In diesen Fällen beträgt die Mindestgebühr 10,— DM.

(3) Der Ersatz besonderer barer Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, richtet sich nach § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
— wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlaßt hat,
— sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen, insbesondere eine Genehmigung erteilt wird.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr wird mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis bzw. mit der Beendigung der Amtshandlung fällig.

(2) Wird gegen die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder die Festsetzung der Gebühr ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 5

Ermäßigung, Stundung, Erlaß

Ermäßigung, Stundung und Erlaß der Gebühren richten sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969.

§ 6

Beitreibung

Für die Beitreibung der Gebühren gilt § 1 der Vorschrift des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt die Satzung vom 15. Februar 1963 (GV. NW. S. 164) außer Kraft.

Münster, den 27. Oktober 1971

Knäpper

Vorsitzender
der 5. Landschaftsversammlung

Pusch Becker

Schriftführer
der 5. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Erhebung von Gebühren und Verwaltungsgebühren für Sondernutzungen an Landstraßen wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1969 (GV. NW. S. 514), bekanntgemacht.

Münster, den 5. November 1971

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Hoffmann

Direktor des Landschaftsverbandes

Gebührentarif
zur Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Landstraßen

Nr.	Nutzungsart	Gebühr in DM	
		jährlich DM	sonstig DM
1	Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten (nur Neuanlage oder wesentliche Änderung des Zustandes oder der Verkehrsbedeutung)		
1.1	von land-, forstwirtschaftlich, gärtnerisch und sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken	—	—
1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	—	100,— einmalig
1.3	von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Tankstellen, Industriewerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Gärtnereien je nach Art und Intensität der Nutzung	100,— bis 1 000,—	—
2	Kreuzungen		
2.1	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen	200,—	—
2.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschl. der Anschlußbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	—	—
2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlußbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes		
2.31	höhengleich, je nach Art und Intensität der Nutzung		
2.311	auf Dauer	100,— bis 500,—	—
2.312	vorübergehend	—	50,— bis 100,— monatlich
2.32	höhenfrei		
2.321	auf Dauer	100,—	—
2.322	vorübergehend	—	50,— monatlich
2.4	Förderbänder und ähnl. einschließlich Masten, Schächte und dgl.		
2.41	auf Dauer	100,—	—
2.42	vorübergehend	—	50,— monatlich
2.5	Über- und Unterführungen privater Wege	100,—	—
3	Längsverlegungen		
3.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene m	1,—	—

Nr.	Nutzungsart	Gebühr in DM	
		jährlich DM	sonstig DM
3.2	Gleise je angefangene m	1,—	—
3.3	Obusleitungen, einschl. der Masten	—	—
3.4	Auslagen der Straßenbeleuchtung	—	—
4	Bauliche Anlagen (einschließlich Schilder, Pfosten, Masten u. ä.), soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird		
4.1	Schilder (einschl. Pfosten)		
4.11	allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste	—	—
4.12	allgemein eingeführte Hinweisschilder z. B. auf Unfall- und Kraftfahrzeughilfsdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze	—	—
4.13	sonstige Hinweisschilder (außer gewerbliche Werbeschilder und Transparente)		
4.131	auf Dauer	20,—	—
4.132	vorübergehend	—	—
4.14	gewerbliche Werbeschilder und Transparente		
4.141	auf Dauer	100,—	—
4.142	vorübergehend	—	10,— je Woche
4.2	Wartehallen	—	—
4.3	Milchbänke	—	—
4.4	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen	50,—	—
4.5	vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Werkzeughütten, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen, einschl. Hilfseinrichtungen (z. B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material		
	von 1 Woche bis 2 Monate	—	25,—
	für jeden weiteren Monat	—	15,—
5	Besondere Veranstaltungen (§ 29 StVO), wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	—	250,— je Tag

— GV. NW. 1971 S. 350.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.